

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32
Postfach
59817 Arnsberg

Datum
18.12.2014

**Gemeinsame Stellungnahme der Kammern der gewerblichen Wirtschaft zum Entwurf des Regionalplans Arnsberg, Sachlicher Teilplan „Energie“
Beteiligungsverfahren der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.08.2014, Aktenzeichen 32.01.01.03**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie soll der Umsetzung und Realisierung der Ziele der deutschen Energiewende auf regionaler Ebene dienen. Kernelement ist dabei die Steigerung des Anteils der regenerativen Energieerzeugung, um künftig stillgelegte Kernenergieanlagen und möglicherweise auch fossile Kraftwerke zu ersetzen.

Im Vorfeld der Entwurfserarbeitung haben die Kammern der gewerblichen Wirtschaft gemeinsam mit Wirtschaftsförderungsgesellschaften der südwestfälischen Kreise sowie der Tourismusorganisationen einen „Fachbeitrag der Wirtschaft“ erarbeitet. Darin wurden die wesentlichen Anforderungen der regionalen Wirtschaft an den Regionalplan Energie aus Sicht der Raumordnung, der regionalen Energieversorgung und des Tourismus formuliert. Seitdem hat in Südwestfalen die Diskussion um die Umsetzung der Energiewende eine besondere Dynamik erfahren.

Unter Berücksichtigung dessen nehmen die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Südwestfalen zum Entwurf des Regionalplan-Teilabschnittes mit den von der Bezirksplanungsbehörde entwickelten Zielen und Grundsätzen sowie der Darstellung von Windenergiebereichen als Vorranggebiete wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die mit der deutschen Energiewende einhergehende Steigerung des Anteils regenerativer Energieerzeugung findet die breite Unterstützung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und der regionalen Kammern der gewerblichen Wirtschaft.

Als Teil des Wirtschaftsstandortes Deutschland ist die Wirtschaft in der Region auf eine sichere, wettbewerbsfähige und umweltverträgliche Energieversorgung angewiesen. Dabei sind die Unternehmen von der Energiewende in sehr unterschiedlicher Weise betroffen. Das ehrgeizige Ziel der Energiewende kann aber nur dann erreicht werden, wenn es gelingt, für die notwendigen zusätzlichen Anlagen auch

die erforderlichen Flächen bereitzustellen. Insofern ist die jetzt vorliegende Planung im Grundsatz konsequent.

Es darf aber nicht übersehen werden, dass zum Gelingen der Energiewende weitere wichtige Faktoren zu beachten sind, wie im Fachbeitrag umfassend dargelegt (Vgl. Kapitel 1.1). Dazu gehört die Anschlussfähigkeit der dezentralen Erzeugungsstandorte und die weitere Optimierung des Leitungsnetzes ebenso wie der Ausbau der überregionalen Leitungstrassen, um die Energie großräumig zu den Verbrauchern leiten zu können. Angesichts der Volatilität von Wind- und Solarenergie ist auch der Ausbau von Speicherkapazitäten und die weitere Entwicklung von intelligenten und vernetzten Speichertechnologien sowie die Gewährleistung und Finanzierung gesicherter elektrischer Leistung durch fossile Kraftwerke notwendig. Dies ist für die Industrieregion Südwestfalen mit ihrer hohen Industriedichte und den häufig energieintensiven Produktionsprozessen von elementarer Bedeutung. Nicht zu vergessen ist auch ein notwendiges neues Marktdesign, über das mehr Wettbewerb im gesamten Strommarkt mit einer preisdämpfenden Wirkung für die Stromkunden entsteht. Diese unverzichtbaren Voraussetzungen für den Erfolg der Energiewende weisen keinen unmittelbaren Raumbezug auf und können insofern nicht über einen Regionalplan geregelt werden. Gleichwohl ist die Politik insgesamt gefordert, neben der Flächenplanung für Standorte regenerativer Erzeugung auch Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähige Energiepreise zu erhalten.

Der konkrete flächenmäßige Umfang der dargestellten Vorranggebiete für die Windenergie korrespondiert mit den diesbezüglichen Zielvorgaben im bisherigen Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan NRW. Das dortige Flächenziel von insgesamt 54.000 ha basiert auf den Ergebnissen einer nicht unumstrittenen LANUV-Studie. Auf Südwestfalen entfallen dabei mit 18.000 ha etwa 1/3 der Flächen. Dabei ist auch die Inanspruchnahme von Wald nicht ausgeschlossen. Auf Grund der Windhöflichkeit und der vergleichsweise dünnen Besiedelung ist die Forderung nach einem vermehrten Beitrag der Region Südwestfalen grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist auch die Abwägung mit anderen ebenfalls erheblichen Belangen (z. B. Tourismus, landschaftsbezogene Erholung) notwendig. Ein solcher Abwägungsprozess sollte auf Ebene der Regionalplanung und der konkretisierenden Bauleitplanung der Kommunen erfolgen. Daher hat beispielsweise die IHK Arnsberg bereits beim Landesentwicklungsplan gefordert, die dort formulierten Flächenziele deutlich zu relativieren. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Nordrhein-Westfalen nicht zwingend an die durch Windkraftanlagen genutzten Flächen gekoppelt ist, sondern vielmehr an die durch die Windkraftanlagen zur Verfügung gestellte Leistung. Dabei sind die Anlagen auf den südwestfälischen Höhenzügen durch ihre besondere Windhöflichkeit eher als leistungsstärker einzustufen als Anlagen an weniger windbegünstigten Standorten. Sollte der Forderung im Landesentwicklungsplan entsprochen werden, so bestünde auf Regionalplanungsebene die Möglichkeit, die Flächenvorgaben weiter anzupassen und damit Konfliktpotenziale zu reduzieren. Dies würde auch dazu beitragen, die für ein Gelingen der Energiewende dringend erforderliche Akzeptanz vor Ort zu erhöhen.

Dies vorausgeschickt, bewerten wir die Methodik der Bezirksplanungsbehörde für die Ermittlung der Windenergiebereiche positiv. Der Auswahlprozess ist objektiv und transparent und die Festlegung der Tabu- und der Restriktionskriterien nach unserer Einschätzung nachvollziehbar. Es ist insbesondere hervorzuheben, dass

durch die vorrangige Berücksichtigung von Siedlungsbereichen mit entsprechenden Abstandsflächen sowie touristischen Freizeitschwerpunkten die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung und der Touristen in den Vordergrund gerückt worden sind.

Angesichts des hohen Waldanteils und der Windhöffigkeit gerade von exponierten Waldflächen ist es nachvollziehbar, dass Windkraft im Wald nicht generell als Tabu angesehen wird. Die wichtigen Erholungs-, Naturschutz- und Freiraumfunktionen des Waldes sind im Rahmen der Restriktionsanalyse berücksichtigt worden. Ohne diese differenzierte Betrachtung und damit die Einbeziehung von Waldflächen wäre es nicht möglich, die notwendigen Vorrangflächen in ausreichendem Umfang darzustellen.

Einziges Manko des Verfahrens ist, dass die Windhöffigkeit selbst nicht als Auswahlkriterium eingeflossen ist. Der zu erzielende Ertrag auf der potentiellen Windenergiefläche sollte aber nicht nur bei der Investitionsentscheidung der Betreiber, sondern auch für die Flächenauswahl erheblich sein. Letztendlich könnte eine Bevorzugung ertragreicher (exponiert gelegener) Bereiche dazu führen, dass die Ausbauziele für Südwestfalen mit weniger Flächenverbrauch erreicht werden könnten. Daher regen wir an, die Restriktionsanalyse um das Kriterium „Windhöffigkeit“ zu erweitern. Dies trüge als positiver Faktor in Einzelfällen dazu bei, die sich an einem Standort kumulierenden Restriktionen zu relativieren. Dadurch stünden gegebenenfalls neue Windenergiebereiche zur Verfügung. Im Umkehrschluss sollte dagegen auf Flächen verzichtet werden, die keine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen.

Ziele und Grundsätze zur Windenergienutzung sowie Windenergiebereiche

Das Suchraster des vorgeschalteten Verfahrens hat ergeben, dass die Mehrzahl der Windenergiebereiche im Wald liegt und sich insbesondere im Hochsauerlandkreis konzentriert - begrenzt im Norden durch das Ruhrtal und im Süden durch den Höhenzug des Rothaarkamms. Große Teile der touristisch sensibelsten Bereiche der Höhenlagen sind aufgrund der Suchkriterien nicht für eine Windkraftnutzung vorgesehen. Dies entspricht der erfolgreichen räumlich-funktionalen Arbeitsteilung zwischen gewerblich geprägten und eher touristisch ausgerichteten Gebieten (vgl. Fachbeitrag, S. 15) und ist zunächst zu begrüßen. In den nördlich und südlich angrenzenden mittleren Höhenlagen sind aber naturgemäß ebenfalls touristische Belange betroffen. So könnte eine starke Ballung von Konzentrationszonen das ästhetische Empfinden von Übernachtungsgästen, Tagesausflüglern sowie Einwohnern stören. Ob eine solche Situation bei einzelnen der bisher vorgesehenen Windenergiebereiche gegeben ist, lässt sich seitens der Kammern schwer feststellen. Dazu wäre gegebenenfalls in jedem Einzelfall eine Visualisierung und eine Auswertung topografischer Gegebenheiten und Beziehungen erforderlich. Dies dürfte allerdings ein generelles Problem sein, das es den Kommunen und anderen Trägern öffentlicher Belange sehr erschwert, fachlich fundiert zu den verschiedenen Windenergiebereichen Stellung zu nehmen.

Es sind darüber hinaus weitere Detailfragestellungen absehbar, die sich aufgrund der Großmaßstäblichkeit des Regionalplanes und der dadurch bedingten Unschärfe der Planungsgrenzen ausgewiesener Gebiete meist nur auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung konkret lösen lassen werden. Konsequenterweise wird in der Begründung zu Ziel 1 – Vorranggebiete für die Windenergie – den Kommunen ausdrücklich ein umfassender

Konkretisierungsspielraum eingeräumt. Dieser muss unseres Erachtens so weit gehen, dass die Kommunen folgende Fragestellungen in eigener Verantwortung konkretisieren und lösen können:

- Welche Teilflächen der Windenergiebereiche sind aus Gründen der Topografie und des kleinräumigen Naturschutzes nicht für eine Windenergienutzung geeignet?
- Welche Standorte lassen sich für die Baustelle und für Wartungsfahrzeuge überhaupt erschließen?
- Welche Standorte sind überhaupt mit vertretbarem Aufwand an das Leitungsnetz anschließbar?

Es muss daher grundsätzlich durch die Regionalplanung ermöglicht werden, die ange-dachten Vorrangflächen deutlich zu reduzieren, wenn die Kommunen im jetzigen Abstimmungsverfahren abwägungsrelevante Gründe für eine Reduzierung oder Verlagerung der Flächen vorbringen. Das Ziel 1 sollte daher in einen Grundsatz umgewandelt werden.

Ein solcher Grundsatz könnte um folgenden Absatz ergänzt werden:

Bei der Konkretisierung der Gebiete für die Windenergie berücksichtigt die kommunale Bauleitplanung topografische Hemmnisse, kleinräumige Naturschutzbelange sowie Erschließungs- und Anschlussfragen.

Es ist außerdem besonders hervorzuheben, dass die Windkraftbereiche den Charakter eines Vorranggebietes ohne Eignungsfunktion erhalten sollen. Dies eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, über die Umsetzung der Vorranggebiete in den Flächennutzungsplänen hinaus gegebenenfalls weitere Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen darzustellen. Dieses ist eine wichtige und notwendige Vorgehensweise, da mehrere Städte und Gemeinden bereits in der jüngeren Vergangenheit solche Flächen identifiziert und planungsrechtlich vorangetrieben haben. Auf diese Weise werden den Kommunen ein weitergehender Gestaltungsspielraum eingeräumt und gleichzeitig die Ziele der Energiewende unterstützt.

Ziele und Grundsätze für andere Energieträger

Zum Ziel 3 sowie den Grundsätzen 4-10 sind aus Sicht der Kammern der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Ziele 4 und 5

Der Vorrang des Grundwasserschutzes vor der Geothermie einerseits (Ziel 4) und vor der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten andererseits (Ziel 5) ist ausdrücklich zu begrüßen. Auch aus Sicht der Kammern muss eine Beeinträchtigung des öffentlichen Gutes Grundwasser, das letztendlich der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit gesundem Trinkwasser dient, ausgeschlossen werden. Nur wenn dies mit Sicherheit gewährleistet werden kann, sollte die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten und die Nutzung der Geothermie ermöglicht werden.

Grundsatz 11

Die IHKs und die Handwerkskammern befürworten ausdrücklich den Grundsatz zur Erhöhung der Energieeffizienz durch verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung. Dazu ge-

hört, dass die Kommunen die technischen Voraussetzungen für die KWK-Nutzung schaffen. Allein der Verweis auf die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden reicht an dieser Stelle aber nicht aus. Auch die Regionalplanung selbst muss unseres Erachtens einen Beitrag zur Nutzung vorhandener Kraft- oder Wärmequellen leisten. Dazu gehört etwa die Darstellung von GIB in direkter Nähe zu Wärme erzeugenden Anlagen.

Wir schlagen vor diesem Hintergrund vor, Grundsatz 11 wie folgt zu erweitern:

Geeignete Standorte der Kraft-Wärme-Kopplung und der Abwärmenutzung aus Industrie- und Energieanlagen sind zu identifizieren und unter Berücksichtigung entgegenstehender raumordnerischer Ziele und Grundsätze als GIB darzustellen.

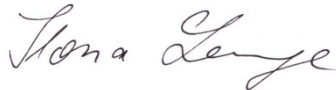
Beispielhaft führen wir hier die Bemühungen der Gemeinde Lippetal an, vis-à-vis der Kraftwerksstandorte in Hamm-Uentrop einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für industrielle Anlagen mit hohem Wärme- und Kältebedarf zu realisieren. Dazu liegt mittlerweile eine erste Machbarkeitsuntersuchung mit positivem Grundtenor vor.

Grundsatz 12:

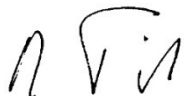
Die besondere Notwendigkeit des Netzausbaus bei zunehmender Dezentralisierung der Energieerzeugung unterstreichen wir unter Hinweis auf unsere Vorbemerkungen deutlich. Dies gilt nicht nur für die „letzte Meile“, also die unmittelbare Anbindung einer Windkraft-, Solar- oder Biogasanlage, sondern vor allem auch für den unverzichtbaren Ausbau des überregionalen Leitungsnetzes der Höchstspannungstrassen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern mit Sitz in oder Zuständigkeit für Südwestfalen



Dr. Ilona Lange, Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland



Dr. h.c. Hans-Peter Rapp-Frick, Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen



Franz Mockenhaupt, Industrie- und Handelskammer Siegen



Meinolf Niemand, Handwerkskammer Südwestfalen



Ernst Wölke, Handwerkskammer Dortmund